

AUFGEZWUNGENES PASSIVRAUCHEN? WEHREN SIE SICH!

„Der eine wartet, daß die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt.“ (Der italienische Dichter DANTE ALIGHIERI, 1265-1321: entnommen aus: BERLINER MORGENPOST vom 20.01.1996)

„Rauchen vor Nichtrauchern ist eine Charakterschwäche, Rücksichtslosigkeit und Körperverletzung. [...] Bei unfreiwilligem Passivrauchen muß der Verursacher immer angezeigt und bestraft werden.“ (DAUNDERER: Handbuch der Umweltgifte - Klinische Toxikologie für die Praxis - 102. Ergänzungslieferung 1/96, S. 13f)

Noch können Nikotiner größtenteils ungestraft Menschen bequalmen und sogar Kinder mit Tabakrauch vergiften. Doch müssen wir diese Körperverletzungen widerspruchslos hinnehmen? Sicher nicht, vielmehr wollen wir entschieden für unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eintreten.

Bei unserem Einsatz für eine rauchfreie Umgebung sollten wir Einfallsreichtum entwickeln und unerschütterliche Beharrlichkeit zeigen. Viele Passivrauchopfer fühlen sich der Raucherwillkür ausgeliefert. Sie lassen sich einschüchtern und mundtot machen oder schwelen in ohnmächtiger Wut. Das ist zwar verständlich, bringt uns jedoch nicht weiter. Was können Sie also tun?

NÖTIGUNG ZUM PASSIVRAUCHEN AM ARBEITSPLATZ

„Am Arbeitsplatz passiv inhalierter Tabakrauch ist als gesundheitsschädliches Arbeitsstoffgemisch zu werten... Es dürfte keinen anderen, ähnlich weit verbreiteten gesundheitsschädlichen Arbeitsstoff geben.“ (MAK-Kommission der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT; aus: DER KASSENARZT, Heft 35, 1987, S. 31)

„Nach verschiedenen Meinungsumfragen würde nicht nur die Mehrheit der Nichtraucher, sondern auch etwa ein Drittel der Raucher ein Rauchverbot am Arbeitsplatz befürworten.“ (BURCKHARD JUNGE; aus: DER KASSENARZT, Heft 35, 1987, S. 31)

„Wenn Nichtraucher betroffen sind, ist ein Rauchverbot unvermeidlich.“ (Sachverständigenrat für Umweltfragen; aus: DER KASSENARZT, Heft 35, 1987, S. 31)

Nach dem Urteil des BUNDESARBEITSGERICHTES von Januar 1994 (AZ 5 AZR 273/ 93) ist es legitim, die Arbeit zu verweigern, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit besteht. Der Arbeitgeber ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Dieses Urteil wurde im Zusammenhang mit einer Asbestbelastung am Arbeitsplatz gefällt.

„Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz Asbest oder anderen 'besonders gefährlichen krebserregenden Stoffen' ausgesetzt sind, dürfen zu Hause bleiben, wenn der Arbeitgeber die Gefahr nicht abstellen kann. Das hat das Bundesarbeitsgericht [BAG] in einem Musterprozeß in Kassel entschieden.

Das oberste deutsche Arbeitsgericht begründete dies mit der neuen Gefahrenstoffverordnung vom November 1993, wonach Beschäftigte die Arbeit verweigern dürfen, wenn sie einer 'unmittelbaren Gefahr' für ihre Gesundheit ausgesetzt sind. Lohn und Gehalt müssen weiterbezahlt werden.“ (BERLINER MORGENPOST vom 05.02.1994, S. 3).

Da sogar das einstige BUNDESGESUNDHEITSAMT in einer Stellungnahme von 1988 an das BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUM das Passivrauchen als mindestens 100mal schädigender als Asbeststaub eingestuft hat und außerdem viele krebserregende Substanzen im Tabakrauch nachgewiesen sind, dürfte klar sein, daß eine Bequalmung am Arbeitsplatz ein erheblich schwerwiegenderer und damit unbedingt aner kennenswerter Grund ist, dem Arbeitsplatz wegen der extremen Gesundheitsgefährdung fernzubleiben. Ich kann Ihnen allerdings nicht garantieren, daß die Justiz das genauso sieht, denn beim Rauchen ist immer alles ganz anders...

Es ist in jedem Falle begründet, dem Arbeitsplatz fernzubleiben, wenn dort eine Tabakrauchbelastung besteht. Wichtig ist jedoch, immer auf die Nachweisbarkeit zu achten. Es könnte passieren, daß sich Ihre Kollegen bei der späteren rechtlichen Auseinandersetzung nicht erinnern, daß dort überhaupt jemand geraucht hat. Ich empfehle also folgende Schritte:

Teilen Sie Ihrem rauchenden Kollegen im Beisein von Zeugen mit, daß Ihnen das Passivrauchen erhebliche gesundheitliche Beschwerden verursacht, und fordern Sie ihn auf, das Rauchen einzustellen. Kommt keine zufriedenstellende Einigung zustande, dann gehen Sie unverzüglich mit Zeugen zum Firmenleiter und teilen diesem mit, daß Sie von der Nötigung zum Passivrauchen am Arbeitsplatz gesundheitliche Beschwerden bekommen haben und deswegen unverzüglich einen Arzt aufsuchen müssen. Lassen Sie sich vom Arzt Ihre Arbeitsunfähigkeit bestätigen und die Passivrauchschäden attestieren (Urin auf Ameisensäure, Methanol und Nikotin untersuchen und Krankheitssymptome angeben).

Sie können grundsätzlich bei jeder Bequalmung innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis einer Schädigung gegenüber dem Täter (Nikotiner) *Entschädigungsansprüche* gem. §§ 823, 253, Abs. 2 BGB geltend machen, insbesondere dann, wenn er trotz eines bestehenden Rauchverbotes gequalmt und Sie gesundheitlich oder anderweitig geschädigt hat. Bei der Klage auf Schmerzensgeld in einem Zivilprozeß kommen Kosten auf Sie zu, falls Sie verlieren, was wahrscheinlich ist. Denn eher legitimiert ein deutscher Richter - Ausnahmen bestätigen die Regel! -, daß ein Passivrauchopfer zu Tode gequalmt wird, als daß er diesem ein Schmerzensgeld zuspricht. Es ist also besser, sich mit dem Nikotiner außergerichtlich auf eine Entschädigung zu einigen.

Bei einer Tabakrauchbelastung am Arbeitsplatz haftet zunächst der Arbeitgeber und nicht der einzelne Nikotiner, da der Arbeitgeber im Rahmen seiner Schutz- und Obhutspflicht und gemäß § 618 BGB und § 5 ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (ARBSTÄTTV) verpflichtet ist, für gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu sorgen. Die Entschädigungsansprüche sollten Sie folglich in diesem Spezialfall beim Arbeitgeber (siehe Urteil des ARBEITSGERICHTES HAMBURG vom 14.04.1989, Aktenzeichen 13 Ca 340/87; erläutert im Kapitel „Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“ des Buches von FRANK WÖCKEL: Nichtraucherrechte – Passivrauchopfer in Deutschland) geltend machen. Da Sie der Raucherkriminelle individuell oder gemeinschaftlich mit anderen gesundheitlich geschädigt hat, muß dieser jedoch ebenso zur Verantwortung gezogen werden; eine Strafanzeige wegen Körperverletzung ist auf jeden Fall angebracht, denn auch wenn der Firmenleiter das Rauchen am Arbeitsplatz grundsätzlich erlaubt, dürfen Nikotiner in Gegenwart anderer Menschen trotzdem nicht rauchen. (Siehe auch Kapitel: „Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“ in meinen Büchern: „Körperverletzung durch Passivrauchen“ und „Nichtraucherrechte – Passivrauchopfer in Deutschland“ sowie den

Artikel aus SOZIALER FORTSCHRITT 30/1981 / Heft 1, Januar: Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen.)

Legen Sie unbedingt eine schriftliche *Beschwerde beim Betriebsrat* ein, und stellen Sie innerhalb von drei Monaten - am besten jedoch sofort - *Strafantrag* bei der Polizei wegen Nötigung und Körperverletzung (§§ 240 StGB und 223 StGB). Die Polizei ist verpflichtet, den Strafantrag zu bearbeiten.

Das Strafverfahren ist kostenlos, wird aber mit nahezu 100%iger Wahrscheinlichkeit von der Staatsanwaltschaft unter irgendwelchen Vorwänden eingestellt. Es muß jedoch eine Rechtsmittelbelehrung erfolgen, in der vermerkt ist, daß Sie die Möglichkeit haben, gegen die Einstellung des Strafverfahrens innerhalb von 2 Wochen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist kostenfrei. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, dann sind Sie bezüglich der Beschwerdeeinlegung an keine Frist gebunden.

Wenn Sie den Eindruck haben, daß mit der Einstellung des Strafverfahrens die Verfolgung der Straftat (Körperverletzung) verhindert und dem Beschuldigten ein unzulässiger Vorteil eingeräumt worden ist, dann sollten Sie gegen den Richter Strafantrag stellen, und zwar wegen Rechtsbeugung (§ 336 StGB) und Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB). Daß auch dieses Strafverfahren - unabhängig davon, wie überzeugend es begründet ist - eingestellt wird, brauche ich sicher nicht extra hervorzuheben. Sie haben so aber einen Beleg über die Machenschaften der Justiz.

Bekommen Sie sinngemäß die Antwort, daß eine Körperverletzung infolge aufgezwungenen Passivrauchens „nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung in Deutschland“ generell von der Strafverfolgung ausgeschlossen ist, so legen Sie innerhalb eines Monats *Verfassungsbeschwerde* ein wegen kollektiver Rechtsbeugung seitens der BRD-Justiz zum Nachteil von Passivrauchopfern (Adresse: Bundesverfassungsgericht, Postfach 1771, 76006 Karlsruhe, Tel. 0721 / 9101-0, Fax 0721 / 9101-382). Die Verfassungsbeschwerde ist kostenfrei. Sie sollten aber darauf gefaßt sein, daß diese überhaupt nicht erst zur Entscheidung angenommen wird.

Für willkürlich eingelegte Verfassungsbeschwerden kann allerdings eine Gebühr erhoben werden. Das wäre dann der Fall, wenn Sie zum Beispiel mehrere Menschen erstochen haben und dann - adäquat wie die Tabaklobby – „argumentieren“: „Es gehört zu meinem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, nach Belieben mit dem Messer überall herumzufuchteln. Die anderen Leute können ja *ausweichen*, falls sie das stört. Wenn die Nikotiner mit ihrer Zigarette andere schädigen dürfen, dann kann ich das - im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes - mit meinem Messer tun.“ Dieser Argumentation würde das Bundesverfassungsgericht sicherlich nicht folgen, und für Sie wäre dann möglicherweise eine Gebühr für diese Art der Verfassungsbeschwerde fällig. Sie müssen wissen, daß nur Nikotiner derartigen Schwachsinn - sich und andere zu schädigen gehöre zur freien Persönlichkeitsentfaltung - ungestraft von sich geben und entsprechend handeln dürfen, denn bei der Zigarette setzt bekanntlich nicht nur der Verstand, sondern auch der Rechtsstaat aus.

Nachdem Sie alle innerstaatlichen Instanzen erfolglos bemüht haben, können Sie innerhalb von sechs Monaten Beschwerde nach Artikel 25 der EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION beim EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE in Straßburg einlegen wegen Menschenrechtsverletzungen in Deutschland im Zusammenhang mit dem aufgezwungenen Passivrauchen (Adresse: CONSEIL DE L'EUROPE, F-67075 Strasbourg Cedex, FRANCE). Bitten Sie um Zusendung des entsprechenden

Beschwerdeformulars (Application under Article 25 of the European Convention on Human Rights and Rules 43 and 44 of the Rules of Procedure of the Commission).

Fordern Sie dort unbedingt, für das passive Rauchen entschädigt zu werden. Insbesondere wenn zwischen Ihrem Beschwerdeverfahren und einer eventuell folgenden Kündigung des Arbeitsplatzes ein Zusammenhang ersichtlich ist, sollten Sie umfangreiche Entschädigungszahlungen und Maßnahmen zur Rehabilitation einklagen.

Der Schutz vor der Zwangsberauchung wird oft aus Bequemlichkeit vernachlässigt. Es erscheint manchmal zu anstrengend, ein Rauchverbot durchzusetzen, und vom Passivrauchopfer wird erwartet, klein beizugeben. *Sie* haben jedoch signalisiert, daß Sie sich unter Einsatz aller verfügbaren Mittel durchsetzen wollen, und Ihr Chef mag sicher nicht mit weiteren Verfahren überflutet werden. Er wird also hoffentlich inzwischen begriffen haben, daß es unumgänglich ist, dem berechtigten und gesetzlich garantierten Anspruch auf gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu entsprechen.

Wichtig: Im DEUTSCHEN BUNDESTAG sind am 31.05.2001 Änderungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des Nichtraucherschutzes beschlossen worden. Es wurde folgender Paragraph neu hinzugefügt:

„§ 3a. Nichtraucherschutz (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.“

Weitere Auskünfte dazu können Sie erhalten beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM (Zentrale: 030-2007-0, E-Mail: info@bma.bund.de).

Im Sinne dieser Änderung der ARBEITSTÄTTENVERORDNUNG steht Ihnen immer dann ein gänzlich rauchfreier Arbeitsplatz zu, wenn „die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen“.

Es liegt beispielsweise nicht in der Natur des Betriebes begründet, daß in einer Druckerei, in einer Bibliothek, bei einem Softwarehersteller, in einer Bank oder in einem Geschäft geraucht wird. Dort können Sie also auf einem absolut rauchfreien Arbeitsplatz bestehen. Streitfall werden die Gaststätten sein, denn es liegt zwar in der Natur des Betriebes, daß dort Speisen zu sich genommen werden, aber nicht, daß dabei die Atemluft mit Tabakrauch vergiftet wird. Es ist jedoch davon auszugehen, daß das die Parlamentarier und die Gerichte anders sehen. Wenn Sie also auf einen rauchfreien Arbeitsplatz in der Gastronomie klagen, dann werden Sie wahrscheinlich unterliegen.

Sind Sie in der verqualmten Gastronomie beschäftigt, dann sollten Sie den Arbeitsplatz wechseln. Werden Sie erwerbslos, dann lassen Sie sich vom Arzt attestieren, welche gesundheitlichen Beschwerden Ihnen das Passivrauchen verursacht und beantragen Sie beim Arbeitsamt eine Umschulung für einen Beruf, den Sie absehbar ohne Passivrauchbelastung ausüben können.

Wenn Sie aber Ihren Beruf lieben und weiter in der Gastronomie tätig sein wollen, dann bleibt Ihnen nur noch, ins Ausland auszuwandern. Kalifornien beispielsweise ist bekannt für die rauchfreie Gastronomie, ebenso Australien; nur ist es schwierig, für die USA oder Australien eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Auch in England gibt es einige rauchfreie Restaurants. Sie

können diesem Staat, der Sie Ihres Rechtsanspruches auf körperliche Unversehrtheit und noch dazu Ihrer beruflichen Existenz beraubt, aber auch auf Ihre Weise deutlich machen, daß Sie sich das nicht gefallen lassen. Anregungen für den legalen Widerstand finden Sie in diesem Buch.

Allgemeines zur Arbeitsstättenverordnung

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG zuständig. Verstöße dagegen ahndet das GEWERBEAUF SICHTSAMT. Wenn Sie in Ihrer Firma beraucht werden und der Arbeitgeber trotz Ihrer Aufforderung, für den Gesundheitsschutz zu sorgen, nicht entsprechend aktiv wird, dann können Sie sich an dieses Amt wenden. Das GEWERBEAUF SICHTSAMT kann gem. § 25 ARBEITSSCHUTZGESETZ (ArbSchG) Bußgelder bis zu 5.000,- Euro und in schweren Fällen, wenn trotz Aufforderung durch das Amt keine Verbesserung erfolgt, bis zu 25.000,- Euro verhängen. Außerdem drohen Arbeitgebern und Beschäftigten gem. § 26 ArbSchG Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, wenn Verstöße gegen die Verordnungen beharrlich wiederholt oder Leben und Gesundheit gefährdet werden.

Durch die Zwangsberauchung am Arbeitsplatz wird in jedem Falle Leben und Gesundheit gefährdet! Das ist eine strafbare Handlung i. S. der §§ 223, 224, 229, 230, 240 StGB (siehe Kapitel: Gesetze zur Abwehr des Passivrauchzwanges). Sie können sich also außerdem an die Strafverfolgungsbehörden (Polizei) wenden und einen Strafantrag wegen Nötigung und Körperverletzung durch Zwangsberauchung stellen. (Einen Vordruck für einen entsprechenden Strafantrag finden Sie in dem Buch von Frank Wöckel: „Aktiv gegen Passivrauchen“ und auf der Homepage www.passivesmoking.org.)

Folgend ein Auszug aus dem ARBEITSSCHUTZGESETZ bezüglich der Bußgeld- und Strafvorschriften bei Verstößen gegen die ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG:

§ 25

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

oder

2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder

b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 26

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder

2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung .
Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Die ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG und das ARBEITSSCHUTZGESETZ sind im Internet einsehbar unter: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/BMA_index.html

Die Adressen der BUNDESANSTALT FÜR ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSMEDIZIN (BAuA) finden Sie auf der folgenden Internetseite: http://www.baua.de/prax/neu_asg.htm. Die Homepage: www.bma.bund.de bietet Ihnen viele weitere Informationen des BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG.

PASSIVRAUCHOPFER UND DAS SOZIALSYSTEM

Ich kenne Menschen, die man in die Erwerbslosigkeit gedrängt hat, weil sie die Zwangsberäucherung am Arbeitsplatz nicht ertragen konnten. Ist es erst einmal soweit gekommen, so beachten Sie bitte folgendes: Haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe, dann sollten Sie wissen, daß es Ihnen keinesfalls zuzumuten ist, in den verqualmten Aufenthaltsbereichen der zuständigen Ämter zu warten oder verqualmte Flurbereiche zu durchqueren. Insbesondere darf Sie Ihr Arbeitsvermittler oder der Bearbeiter beim Sozialamt nicht vollqualmen.

Für den Ernstfall hier folgende Tips: Beantragen Sie die entsprechenden Sozialleistungen umgehend nach Eintritt der Erwerbslosigkeit, und zwar schriftlich in einem Brief mit Einschreiben und Rückschein. Weisen Sie in dem Schreiben darauf hin, daß Ihnen das passive Rauchen gesundheitliche Beschwerden bereitet und daß Sie bei einer gegebenenfalls notwendigen Vorsprache im Amt darauf bestehen, dort vor der Zwangsberäucherung verschont zu bleiben. Kündigen Sie gleich an, daß Sie im Falle einer Bequalmung rechtliche Schritte einleiten werden.

Sind Sie bei einer Vorladung trotzdem von der Zwangsberäucherung betroffen, und sei es nur kurzzeitig, dann legen Sie - insofern der Qualmstinker eine Amtsperson ist - gegen diesen Strafanzeige wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB ein. Sie können darüber hinaus Entschädigungsansprüche gemäß § 253, Abs. 2 BGB in einem Zivilprozeß geltend machen, und zwar auch dann gegen das Amt, wenn die Bequalmung von Besuchern ausging, denn schließlich haben Sie ausdrücklich und nachweisbar auf Ihre Beschwerden nach einer Passivrauchbelastung hingewiesen, und die Verantwortlichen haben es versäumt oder sogar vorsätzlich unterlassen, die notwendigen und durchaus zumutbaren Vorkehrungen für den Schutz der Gesundheit einzuleiten. Das Amt haftet für Gesundheitsschäden, die es durch den mangelhaften Gesundheitsschutz verursacht hat.

Verlassen Sie sich jedoch auch hier nicht darauf, daß ein deutsches Gericht das genauso sieht wie von mir dargestellt. Richten Sie sich vielmehr darauf ein, daß Sie alle innerstaatlichen Instanzen durchwandern und bis zum EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF vordringen müssen, um fundamentalste Menschenrechte geltend zu machen. Bei den gegenwärtigen Machtverhältnissen haben Sie allerdings weder bei den bundesrepublikanischen noch bei den europäischen Rechtsverdrehungsinstitutionen viel Aussicht auf Erfolg.

Werden Sie mit Leistungskürzungen bedroht, weil Sie sich weigern, das verqualmte Amt zu betreten oder ein Stellenangebot anzunehmen, bei dem Sie voraussichtlich dem Rauch der Kollegen ausgesetzt sind, dann legen Sie gegen den Bearbeiter Strafanzeige wegen Nötigung gemäß § 240 StGB ein.

Spätestens jetzt sind Sie an einem kritischen Punkt angelangt, insbesondere dann, wenn Sie zum Überleben zwingend auf Sozialleistungen angewiesen sind. Es gibt ein Sprichwort, das sinngemäß lautet: 'Wo die Not am größten, dort ist die Rettung am nächsten.' Wenn Sie sich in einer derartig dramatischen und scheinbar ausweglosen Situation befinden, dann sind Ihre Möglichkeiten für eine spektakuläre, weltweit Aufsehen erregende Aktion besonders gut. Stellen Sie sich vor, welche Folgen es haben könnte, wenn bekannt wird, daß in Deutschland gesundheitsbewußte Menschen nicht nur sozial ausgegrenzt, sondern ihnen durch Behördenwillkür sogar die Lebensgrundlage entzogen wird. Gibt es einen überzeugenderen Beweis dafür, daß in der Bundesrepublik die Menschenrechte mit Füßen getreten werden?

Wichtig ist, daß Sie sich niemals einschüchtern lassen. Sehen Sie vielmehr in jeder scheinbaren Erfolglosigkeit und Bedrängnis eine Gelegenheit für neue und überraschende Aktionen.

BEQUALMUNG IN ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN

Beschweren Sie sich bei dem Hauptverantwortlichen der Einrichtung - persönlich, telefonisch oder am besten gleich schriftlich. Werden Sie von einem Staatsbediensteten bequalmt, so erfragen Sie dessen Namen oder Dienstnummer und reichen eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Verlangen Sie eine Entschädigung gem. § 253, Abs. 2 BGB.

Behörden sind verpflichtet, Ihre Eingabe zu bearbeiten. Ist ihre Beschwerde nach drei Monaten noch nicht beantwortet, dann steht Ihnen das Rechtsmittel der Untätigkeitsklage (beim Verwaltungsgericht) zu. In der Regel werden hier nur geringe Prozeßkosten erhoben, und diese trägt die Verliererpartei oder deren Rechtsschutzversicherung. Es reicht aber zumeist schon aus, der Behörde eine Untätigkeitsklage nur anzudrohen, um die Beamten aus ihrer Trägheit und Ignoranz aufzuschrecken.

Sind Sie mit der Antwort der Behörde nicht zufrieden, so reichen Sie eine Petition gemäß Art. 17 GRUNDGESETZ ein und fordern ein Rauchverbot für öffentlich zugängliche Räume (Adresse: DEUTSCHER BUNDESTAG, Petitionsausschuß, Platz der Republik 1, 11011 Berlin).

Wollen Sie sich ausführlicher über das Petitionsrecht informieren, dann gehen Sie einfach in eine Bibliothek und fragen Sie nach entsprechender Literatur, z. B. nach dem Buch von Rupert Schick: Petitionen.

Außerdem können Sie beim EUROPÄISCHEN PARLAMENT eine Petition gemäß Art. 138 d EG-Vertrag einlegen wegen der Legitimierung von Menschenrechtsverstößen in Deutschland durch Duldung des aufgezwungenen Passivrauchens (Europäisches Parlament, Petitionsausschuß, Talemment Européen, L-2929 Luxemburg, Tel. 00352 / 43 00 24 86, Fax 00352 / 43 22 74). Petitionen sind kostenfrei.

Wenn viele Menschen von den aufgeführten oder anderen Rechtsmitteln Gebrauch machen, so wird das zumindest eine Signalwirkung haben und hoffentlich die Behörden und Gerichte derart überfluten, daß diese auf die Einführung eines generellen Rauchverbotes schon deswegen drängen, um von den vielen Verfahren wegen des Passivrauchens entlastet zu werden.

Also: Pochen Sie auf Ihr Recht! Immer und immer wieder. Niemand kann Ihnen verbieten, bei jeder Bequalmung Strafanzeige wegen der tatsächlich erfolgten Körperverletzung einzulegen. Vergessen Sie jedoch die Zeugen nicht - es kommt durchaus vor, daß Raucherkriminelle sich später nicht mehr erinnern, überhaupt geraucht zu haben... Vorteilhaft ist es, wenn Sie - am besten mit ärztlichem Attest - belegen, daß Ihnen das Passivrauchen Gesundheitsschäden verursacht hat. Die Freude der Beweisnot

sollten Sie der Justiz nicht gönnen, die damit nämlich gleich den willkommenen Anlaß hat, das Strafverfahren einzustellen. Rechnen Sie damit, daß die Ermittlungsbehörden den Tätern Rückendeckung verschaffen. Wenn die Tabakmafia hinter den Kulissen die Politik und die Rechtsprechung manipuliert und sich die Polizei in erheblichem Maße aus Nikotinsüchtigen rekrutiert, dann sind Strafvereitelung und Rechtsbeugung zum Nachteil von Passivrauchopfern erwartungsgemäß die Regel.

GENERELLE HINWEISE

Bitte denken Sie daran, Ihre wichtigsten Anzeigen und Beschwerden per Einschreiben und Rückschein zu verschicken oder sich auf der Kopie des Schreibens - falls Sie dieses persönlich vorlegen - eine Bestätigung über den Eingang des Originals (mit Stempel, Datum und Unterschrift) geben zu lassen. Ohne diesen Beleg ist Ihr Schreiben womöglich nie abgegeben worden - Sie verstehen, was ich meine - und damit eventuell die Eingabefrist überschritten...

Ein beliebtes Spiel der Bürokraten, wenn Sie persönlich vorsprechen, ist auch, sich für nicht zuständig zu erklären und Sie woandershin zu verweisen, wo natürlich wieder niemand zuständig sein will. Das lassen Sie sich natürlich nicht bieten, sondern Sie verlangen, daß Ihr Schreiben in jedem Fall angenommen und schriftlich beantwortet wird. Geschieht das nicht, dann erfragen Sie Name oder Dienstnummer des arbeitsunwilligen Bürokraten und wenden sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an dessen Vorgesetzten.

Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Auskünfte von Behörden. Ich kann Ihnen von einer Reihe von Vorfällen berichten, wo insbesondere Polizei- und Postbeamte und sogar Senatsangestellte wissentlich und nachweislich haarsträubende Fehlinformationen gegeben haben. Wenn Sie also bei den Beschäftigten der Staatsbürokratie vorstellig werden, so nehmen Sie sich besser immer Zeugen mit. Diese sollten das Wichtigste mitschreiben. Das macht Eindruck auf den Beamten und zwingt ihn zur Seriosität.

Haben Sie Vertrauen in die Wirksamkeit Ihrer Bemühungen, und entwickeln Sie innere Kraft und Ausdauer! Dann haben Sie allemal den längeren Atem. Lassen Sie sich von sturen Amtsträgern, ignoranten Politikern und der Geldmacht der Tabakindustrie nicht beeindrucken. Sie brauchen für Ihren Widerstand weder eine besondere Qualifikation noch übermäßig viel Geld, sondern lediglich einen unbeugsamen Willen. Der Erfolg wird kommen, wenn Sie beharrlich genug sind. Denken Sie an Ihre Selbstachtung und an die nachfolgenden Generationen, denen wir es schuldig sind, den Machenschaften der Tabakindustrie Einhalt zu gebieten.

WEITERE HANDLUNGSVORSCHLÄGE

a) Vor Beginn einer Veranstaltung können Sie sich telefonisch erkundigen, ob rauchfreie Luft garantiert wird. Verqualmte Räumlichkeiten sollten Sie im Interesse der eigenen Gesundheit sofort verlassen, am besten demonstrativ unter Angabe des Grundes. „Hier stinkt es bestialisch“ reicht als Anmerkung aus und bewirkt oft mehr als lange Diskussionen. Wie wäre es, wenn Sie zusammen mit Freunden verqualmte Behörden mit Gasmaske aufsuchen würden?

Tabak ist bekanntlich eine Droge. Wenn Sie also einen rauchenden Beamten sehen, dann reichen Sie doch eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein wegen Drogenmißbrauch im Dienst! Sie sind außerdem zu einer Strafanzeige wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB berechtigt, wenn dieser Sie vollqualmt und Sie davon gesundheitliche Beschwerden bekommen.

b) Umweltschützer belagern AKWs und behindern Atommülltransporte. Bei einer Fahrraddemonstration für „Rechtsschutz gegen Luftschmutz“ in Berlin schrien Öko-Aktive: „Autos stinken“ - mit der Zigarette in der Hand... Die Umweltverbände würden sicher an Glaubwürdigkeit und Beliebtheit gewinnen, wenn sie sich zur Abwechslung einmal für den Schutz vor der Zwangsberauchung einsetzen und vor allem die Qualmerei in den eigenen Reihen abstellen würden. Sind Sie also in einem solchen Verband organisiert, so dringen Sie darauf, daß dieser mit entsprechenden Aktionen gegen die Natur- und Gesundheitszerstörung infolge des Tabakkonsums Stellung nimmt, oder treten Sie aus, wenn er dieses Thema beharrlich totschweigt.

c) Frauen demonstrieren für die Legalisierung des Mordes am wehrlosen Fötus (Schwangerschaftsabbruch). Wie wäre es, wenn sie sich zur Abwechslung einmal für den Erhalt des Lebens einsetzen würden?

Also: Werdende Mütter auf zum Bundestag - mit Transparenten für den Schutz der Kinder und Schwangeren vor den Folgen des Passivrauchens!

d) Sagen Sie Politikern vor der Wahl, warum Sie nicht für Sie stimmen werden - weil sie den gesetzlichen Nichtraucherschutz verhindert haben, anstatt diesen durchzusetzen. Kennen Sie einen Politiker, der sich glaubwürdig für einen wirksamen Schutz vor der Zwangsberauchung einsetzt, so sprechen Sie ihm Ihre Anerkennung aus und bieten ihm Unterstützung an.

e) Schreiben Sie dem Bundesgesundheitsminister und erinnern Sie ihn an seine Mitverantwortung für die jährlich 250.000 Aktiv- und 15.000 Passivrauchtoten in Deutschland. Sie können gern hinzufügen, daß Politiker, die an der Legalisierung der Tabakdroge festhalten, den Anbau derselben mit Steuergeldern fördern und sogar Werbung für diese Todesdroge zulassen, wegen Unterstützung der Drogenmafia und Begünstigung von Massenmord im Gefängnis sitzen sollten und nicht im Bundestag.

f) Gründen Sie eine Ideenwerkstatt und sammeln Sie unvoreingenommen Einfälle. Besonders diejenigen Menschen mögen sich angesprochen fühlen, die die Bereitschaft mitbringen, ungewöhnliche Lösungsansätze zu suchen und neue Impulse für wichtige Veränderungen in das Gemeinwesen hineinzutragen.

g) Für Aktionen des zivilen Ungehorsams empfehle ich ein vorheriges Literaturstudium des Lebens und Wirkens von Mahatma Gandhi, Danilo Dolci und Martin Luther King jr. Wie wäre es beispielsweise mit einem gemeinschaftlichen Hungerstreik für Nichtraucherrechte? Oder mit einem Sitzstreik vor einer Zigarettenfabrik und vor dem Bundestag? Zugegeben, das sind abgegriffene Methoden, aber vielleicht fällt Ihnen noch etwas Spektakulärereres ein.

Wirksam wäre jedenfalls ein landes- oder besser gleich europaweiter Generalstreik gegen die Machenschaften der Tabakindustrie. In Anbetracht der jährlich 250.000 Aktiv- und 15.000 Passivrauchtoten allein in Deutschland scheint eine derartig drastische Maßnahme durchaus angemessen. Müssen Gewerkschaften, die eine solche Maßnahme beschließen und organisieren, erst noch geschaffen werden? Falls Sie in einer Gewerkschaft Mitglied sind, so motivieren Sie diese, einen Generalstreik für den Rechtsschutz vor der Zwangsberauchung zu veranlassen. Kündigen Sie für den Fall der Untätigkeit Ihren Austritt an.

h) Verbünden Sie sich mit anderen Betroffenen und beschließen Sie gemeinsame Aktionen, tauschen Sie Erfahrungen aus und bestärken Sie sich gegenseitig. Vermeiden Sie übermäßigen Ärger. Gehen Sie vielmehr Ihre Aktionen spielerisch und zuversichtlich an und genießen Sie

es, den Rauchstinkern und der Drogenmafia Paroli zu bieten. Sie können dabei sehr viel lernen und wichtige Erfahrungen sammeln.

i) Sind die Aktionen originell genug, dann informieren Sie die Presse! Sie haben möglicherweise gute Chancen, sich am nächsten Tag in einer Zeitung wiederzufinden und vom Fernsehen eingeladen zu werden. Insbesondere wenn Sie Erfolge erzielt haben, sollten Sie diese über geeignete Medien öffentlich machen lassen, damit auch andere Menschen davon erfahren und zum Widerstand gegen die Zwangsberauchung ermutigt werden. Suchen Sie sich aber vertrauenswürdige Journalisten aus; eine seriöse Berichterstattung ist leider keine Selbstverständlichkeit, sondern eher die Ausnahme.

Ist ein Medienbericht sachlich falsch, so steht Ihnen eine Gegendarstellung rechtlich zu. Wird in beleidigender oder verleumderischer Art über Sie und ihre Aktivitäten berichtet, so können Sie Strafanzeige erstatten (Beleidigung: § 185 StGB, Üble Nachrede: § 186 StGB, Verleumdung: § 187 StGB) und eine Entschädigung geltend machen. Wenn Sie dagegen von gewissen Schmutzmedien gezielt lächerlich gemacht werden, so haben Sie kaum Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren. Nehmen Sie es mit Gelassenheit und informieren Sie die entsprechende Zeitung bzw. den Rundfunk- oder Fernsehsender künftig nicht mehr über Ihre Aktionen.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Wenn Sie bei Behörden, Institutionen, staatlichen Stellen u.ä. Beschwerde einlegen, so schicken Sie mir bitte eine Kopie des Schreibens und des Antwortbriefes - auch und gerade, wenn dieser ablehnend ausgefallen ist. Zu einem geeigneten Zeitpunkt kann geprüft werden, inwieweit die Verantwortlichen haftbar zu machen sind. Teilen Sie mir bitte mit, ob Sie mit einer eventuellen Veröffentlichung des mir zugesandten Schriftwechsels einverstanden sind.

Beachten Sie bitte auch folgendes:

Sie sind zur Ersten Hilfe gesetzlich verpflichtet. Wenn Sie also Rauchwolken aufsteigen sehen, dann müssen Sie löschend eingreifen. Hoffentlich ist genügend Wasser verfügbar. Nehmen Sie doch für alle Fälle welches mit!

Eine Information der
KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER
Adresse: Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin
Fax: (+49) 69-791 22 93 69
E-Mail : info@passivesmoking.org
Internet : www.passivesmoking.org

Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)

Dieser Text ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt. Änderungen bzw. Modifizierungen am Text sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt.